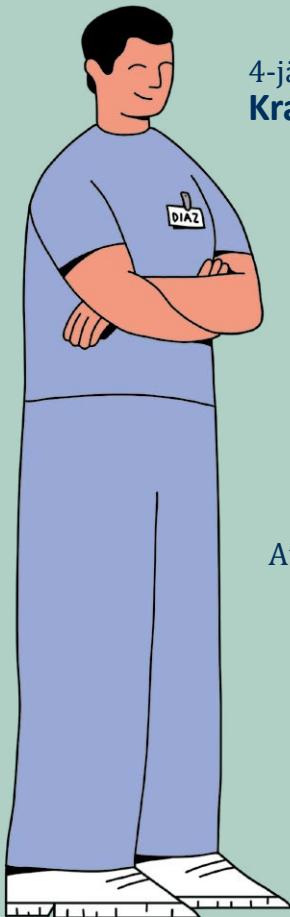


Fachkraft aus dem Ausland?

Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt



Herr Diaz, 26 Jahre

4-jähriges Studium
Krankenpflege



Ausbildungsland **Chile**

Grundkenntnisse
in Deutsch

Visum zur
Einreise benötigt

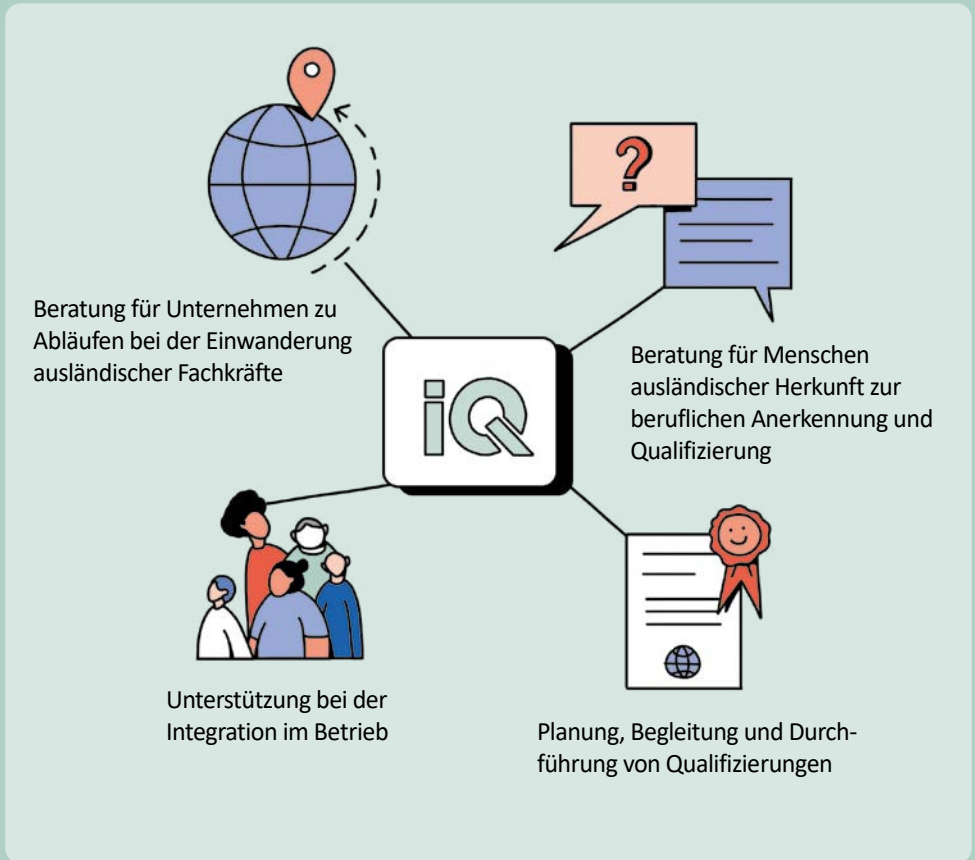
1 Jahr
Berufserfahrung





Diese Broschüre zeigt Ihnen anhand eines **Fallbeispiels**, wie die Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt im Rahmen der Anerkennung ablaufen kann und wie das IQ Netzwerk Ihr Unternehmen unterstützt.

Das bietet Ihnen IQ:





Stellensuche

Antrag auf Anerkennung


Visumantrag

CA. 7 MONATE
IM AUSLAND


Beratung zu Anerkennung
und Einreise

Bescheid mit „Auflagen“

Qualifizierungsberatung



Einreise

14 MONATE
IN DEUTSCHLAND

 Anpassungslehrgang
und Fachsprachenkurs

Tätigkeit als Pflegehelfer

Erlaubnis zum Führen der
Berufsbezeichnung

Beratung zur betrieblichen
Integration 



Anstellung als Pflegefachmann in Deutschland



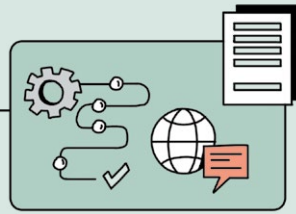
Wenn Sie als Arbeitgeber*in das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** beantragen, verkürzen sich die Fristen des Anerkennungs- und Visumverfahrens.



Müssen zur Einreise oder für den Beginn einer Qualifizierung noch **Deutschkenntnisse** erworben werden, kann die Fachkraft zunächst für einen Sprachkurs einreisen.

1

ZSBA berät Herrn Diaz zu:
- Referenzberuf
- Anerkennungsverfahren
- Sprachanforderungen



ZAV unterstützt
bei Stellensuche



2

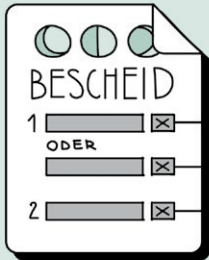
Herr Diaz stellt einen Antrag auf
Anerkennung bei der Anerkennungs-
stelle in Deutschland und macht
einen B1-Sprachkurs in Chile.



ca. 2 Monate Beratung und Antragsvorbereitung

3

Die Anerkennungsstelle erstellt einen Bescheid mit „Auflagen“ zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede.

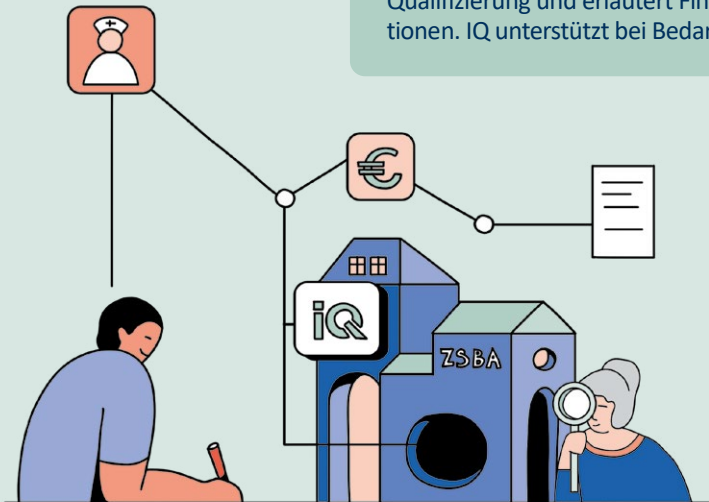


Hinweis: Für die Berufszulassung sind Deutschkenntnisse auf B2-Niveau notwendig.



4

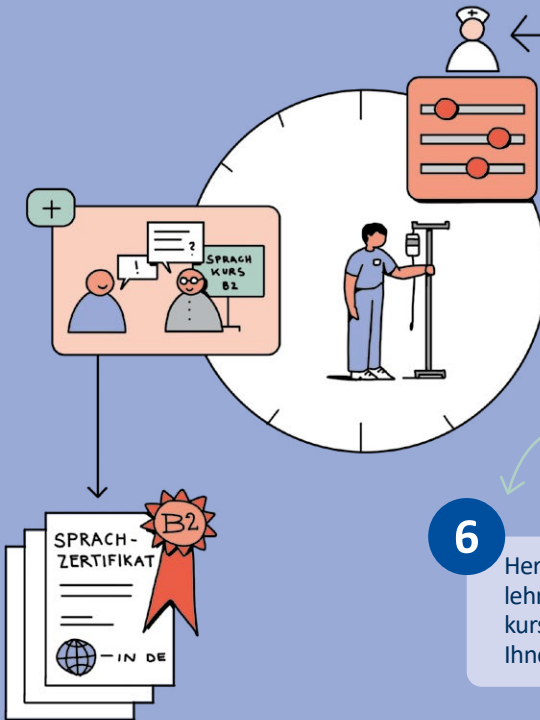
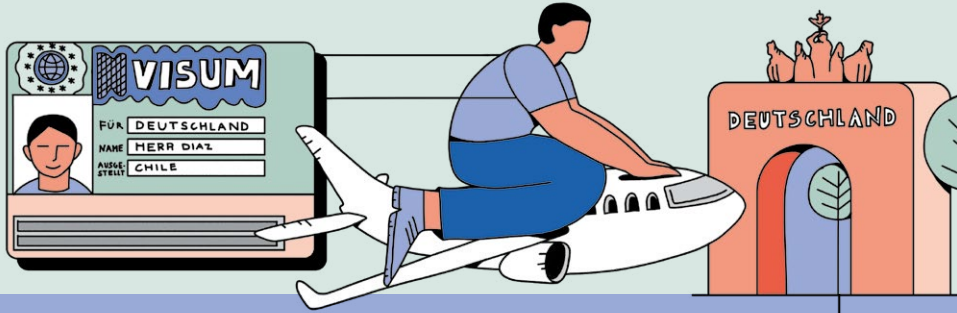
ZSBA berät Herrn Diaz bei der Suche nach einer Qualifizierung und erläutert Finanzierungsoptionen. IQ unterstützt bei Bedarf.



ca. 4 Monate Anerkennungsverfahren

5

Herr Diaz erhält ein Visum für den Aufenthalt nach § 16d Abs. 1 AufenthG und reist nach Deutschland ein.



Die Bundesagentur für Arbeit erteilt ihre Zustimmung zur Beschäftigung als Pflegehelfer.

6

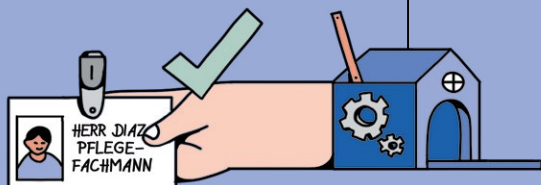
Herr Diaz nimmt am Anpassungslehrgang inkl. B2-Fachsprachkurs teil. Parallel arbeitet er bei Ihnen als Pflegehelfer.

ca. 5 Monate Visumerteilung und Einreise

ca. 9 Monate Qualifizierung

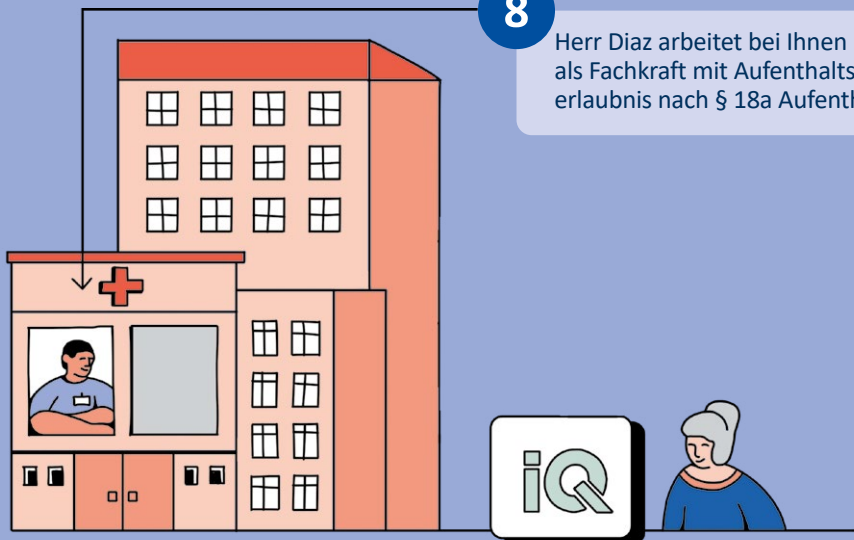
7

Die Anerkennungsstelle prüft die Unterlagen für die Berufszulassung und erteilt die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung *Pflegefachmann*.



8

Herr Diaz arbeitet bei Ihnen als Fachkraft mit Aufenthalts-erlaubnis nach § 18a AufenthG.



IQ berät Sie zu Deutschfördermöglichkeiten am Arbeitsplatz und zur betrieblichen und sozialen Integration internationaler Fachkräfte.

Übernahme als Fachkraft

Wichtiges kurz erklärt



Anerkennungsstelle, auch zuständige Stelle genannt: Institution, die für bestimmte Berufsstände zuständig ist und – neben weiteren Aufgaben – die Anerkennungsverfahren durchführt. Im Gesundheitsbereich sind es i. d. R. die für die Zulassung von Heilberufen zuständigen Landesbehörden.

Anerkennungsverfahren, auch Gleichwertigkeitsprüfung genannt: Die Anerkennungsstelle prüft die Qualifikation und Berufserfahrung und entscheidet dann, ob die volle Gleichwertigkeit vorliegt, noch Kenntnisse/Fähigkeiten fehlen oder der Antrag abgelehnt wird.

Anpassungslehrgang: Die fehlenden Inhalte, die von der Anerkennungsstelle als wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Qualifikation festgestellt wurden, werden in theoretischen Kursen und durch praktische Tätigkeit unter Aufsicht eines*einer qualifizierten Berufsangehörigen ausgeglichen.

Aufenthaltserlaubnis: Zeitlich befristete Erlaubnis zum Aufenthalt in Deutschland zu einem bestimmten Zweck (z. B. zur Beschäftigung oder

Qualifizierung). Die Aufenthaltserlaubnis wird von der Ausländerbehörde ausgestellt.

Bescheid mit „Auflagen“: Die Anerkennungsstelle kommt zu dem Ergebnis, dass wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Qualifikation und dem deutschen Referenzberuf bestehen. Die Unterschiede können wahlweise durch einen Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung ausgeglichen werden.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren: Durch verkürzte Fristen und die Steuerung des gesamten Prozesses durch die Ausländerbehörden werden das Anerkennungs- und Visumverfahren auf insgesamt maximal vier Monate verkürzt. Hierzu ist eine Vollmacht der ausländischen Fachkraft an den*die Arbeitgeber*in notwendig. Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

(Fach-)Sprachenprüfung: In dieser Prüfung wird festgestellt, wie gut die Deutschkenntnisse sind. Für die Berufszulassung müssen Pflegefachpersonen ein (fach-)sprachliches B2-Niveau vorweisen.

Wichtiges kurz erklärt

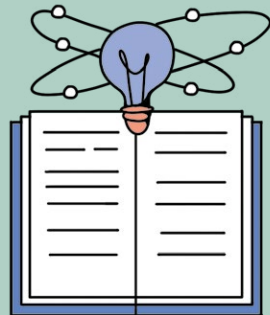
Kenntnisprüfung: Mündlich-praktische Prüfung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede (alternativ zum Anpassungslehrgang). Der mündliche Teil umfasst eine Aufgabenstellung aus mindestens drei Kompetenzbereichen, der praktische Teil eine Patientenprüfung in zwei bis vier Pflegesituationen. Alternativ kann sie als anwendungsorientierte Parcoursprüfung mit fünf Stationen ausgestaltet sein. Zur Vorbereitung kann ein Kurs belegt werden.

Referenzberuf: Der deutsche Beruf, mit dem die ausländische Qualifikation verglichen werden kann.

Visum: Aus den meisten Nicht-EU-Ländern benötigt man ein Visum, um für einen längeren, nicht touristischen Aufenthalt einreisen zu dürfen. Ein Visum wird immer für einen bestimmten Zweck, hier im Beispiel für den Besuch eines Anpassungslehrgangs, ausgestellt. Das Visum wird bei der deutschen Auslandsvertretung beantragt.

ZAV: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung, zuständig für Fachkräfte aus dem Ausland und die Vermittlung besonderer Berufsgruppen bei der Bundesagentur für Arbeit.

ZSBA: Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung. Die ZSBA gehört zur ZAV und berät Fachkräfte, die sich noch im Ausland befinden, zum Anerkennungsverfahren in Deutschland.



Impressum

Herausgeber:

IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung
Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH
Rollnerstr. 14, 90408 Nürnberg



Forschungsinstitut
Betriebliche Bildung

www.f-bb.de > unsere Arbeit > Projekte > Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung



zur
digitalen
Version:



Redaktion:

Katharina Bock, Olesia Hausmann, Laura Roser, Evelien Willems
Aktualisierungen 2025 durch Dr. Christiane Heimann, Katja Judas

Layout:

KW NEUN Grafikagentur, Augsburg
Aktualisierungen 2025 durch Agentur Punktlandung GmbH, Hamburg

Druck:

Druckerei Joh. Walch GmbH & Co KG, Augsburg

(c) 2021 | Aktualisierung 2025

Die IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Administriert durch:



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

In Kooperation mit:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Bundesagentur
für Arbeit